

**Im öffentlichen Interesse:  
Heilen und schützen ist Aufgabe der Daseinsvorsorge des Landes Berlin bei der  
gesetzlich vorgegebenen Grundwasserregulierung in Berlin**

1. Für das Buckower-Rudower Blumenviertel erfüllt der § 37 a BWG eine doppelte Aufgabe:

**Heilen und schützen!**

- a) **Heilung** von den gravierenden Fehlern bei der öffentlich-rechtlichen Prüfung der Standsicherheit tausender Neubauvorhaben im Neuköllner Blumenviertel von 1959 bis 1989. Die Abhängigkeit der Grundwasserstände im Blumenviertel von der Grundwasserförderleistung des in Ostberlin gelegenen Wasserwerkes Johannisthal war den öffentlichen Verwaltungen bekannt. Bei ihren Prüfungen und Genehmigungen wurde dieses Wissen aber außer Acht gelassen. Ergebnis: Hunderte gegen hohe Grundwasserstände ungeschützte Gebäude im Blumenviertel.
- b) **Schutz** vor den in Folge der Wiedervereinigung in nicht vorhersehbarer Weise signifikant angestiegenen Grundwasserständen im Blumenviertel. Im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal festgestellte Altlasten machten eine starke Reduzierung (Halbierung) der dortigen Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken erforderlich. Das führte zu einem enormen Anstieg des Grundwassers im Blumenviertel:  
Grundwassernotlage!  
Zur Abhilfe aus der Notlage finanzierte und baute das Land Berlin die Brunnengalerie im Glockenblumenweg. Die Anlage wurde im Jahr 1997 in Betrieb genommen. Ein Ende der Altlastensanierung ist nicht absehbar. Die Grundwasserförderung wird auch nach Inbetriebnahme eines sanierten Wasserwerkes nie wieder die Auswirkungen auf die Grundwasserstände im Blumenviertel haben, wie vor der Wiedervereinigung.  
Mit der ersatzlosen Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg am 30.06.2022 bedroht und gefährdet das Land Berlin vorsätzlich die Gesundheit der Bevölkerung und die Standsicherheit der unter a) beschriebenen Bauwerke.  
Der Schutz des Blumenviertels ist aber ohne Unterbrechung erforderlich!

2. **Schutz** und **Heilung** geschieht im öffentlichen Interesse im Rahmen der Daseinsvorsorge des Landes Berlin:

**Daseinsvorsorge und öffentliches Interesse**

**Unter Daseinsvorsorge versteht man verwaltungsrechtlich alle Dienstleistungen der Kommune, an deren Erbringung ein allgemeines öffentliches Interesse besteht.** Für das BVerfG ist die Daseinsvorsorge eine Leistung, „derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“.

Das Recht dient letztlich dem Interesse der Menschen, so dass der Staat keine davon abgehobenen Interessen verfolgen darf. Ein öffentliches Interesse ist immer dann gegeben, wenn die Individualgüter einer unbestimmten Vielzahl von Personen bedroht werden. Kein öffentliches Interesse liegt mithin vor, wenn ein einzelner Bürger durch sein Handeln lediglich eigene Rechtsgüter (materielle wie Vermögen durch Verschwendung oder immaterielle wie Gesundheit durch Alkoholismus) gefährdet. Wenn die Verwaltungsbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens entscheidet, welche Rechtsfolge im öffentlichen Interesse liegt, sind diese Entscheidungen gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbar. Liegt die Abwägung hingegen auf der Tatbestandsseite, unterliegt sie vollständiger richterlicher Kontrolle.